

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE SPORTANLAGEN DES SPORTZENTRUMS ZUCHWIL

(Version VIII vom Mo. 31.10.2020, gestützt auf die aktuell geltenden Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit, BAG).

Allgemeine Vorgaben BAG:

Trainingsbetrieb: Distanz halten (1,5 m), Abstand halten (15m² pro Person), kein Körperkontakt. (Definiertes Eintreffen vor dem Training ausserhalb der Anlage, keine Verpflegung, keine Eltern, Kollegen usw. innerhalb der Anlage (auch nicht in einem Foyer oder auf der Tribüne). Gibt es auch irgendwelche Gründen die Notwendigkeit für Eltern innerhalb der Anlage (bsp. Schlittschuhschnüren), dann muss ein Konzept (bspw. tragen von Schutzmasken) vorliegen.

Sofortiges Entfernen aus der Anlage nach den Trainings. Gefährdete Personen oder Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause. Maximal 15 Personen in den Trainingsgruppen (ausser es bestehen spezielle Ausnahmen der einzelnen Verbände aufgrund der sportartspezifischen Definition).

Matchbetrieb/Anlässe: Sind Zuschauer zugelassen, müssen die Bewilligungen des Kantons vorliegen und die entsprechenden Schutzkonzepte dem SZZ vorgelegt werden. Es herrscht Maskenpflicht für alle Zuschauer.

1. Allgemeine gültige Regeln für alle Anlagen:

Es herrscht generelle Maskenpflicht ausserhalb der Sportzone (also auch in Garderoben und Aufenthaltsräumen)

Wer darf die Anlage für Trainings/Spiele nutzen? Vereine und Gruppen die ein bestätigtes Nutzungsgesuch des Sportamts oder ihres Verbands haben, das ihr Sport noch ausgeübt werden kann.

Duschen und Garderoben stehen zur Verfügung, Abstände müssen eingehalten werden. Im Duschbereich wird durch die SZZAG für den nötigen Abstand gesorgt, im Garderobebereich sind die Trainingsgruppen selber verantwortlich, dass der Abstand gewahrt wird, oder sonst die Schutzmassnahmen eingehalten werden.

WC-Anlagen stehen zur Verfügung. In allen Bereich stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Diese sollen sorgfältig benützt werden (wir behalten uns bei Missbrauch vor, dass die Trainingsgruppen ihr eigenes Desinfektionsmittel mitbringen müssen).

Das SZZ-Personal wäscht seine Hände regelmässig mit Wasser und Seife und benützt ebenfalls das Desinfektionsmittel.

Alle benützten Infrastrukturen werden mehrmals täglich desinfiziert und gereinigt (Türgriffe, Geländer, Toiletten, Garderoben bei Bedarf), der Sportboden einmal täglich.

2. Zusätzliche Vorgaben Sporthalle

Alle Nutzer betreten die Sporthalle ausschliesslich durch den Haupteingang und schauen, dass man sich im Foyer nicht kreuzt, es hat genug Platz, auf Anbringen von Bodenmarkierungen wird verzichtet. Maskenpflicht für über 16 jährige auch in der Sportzone.

Das in den Geräteräumen lagernde Sportmaterial ist grundsätzlich offen und zugänglich und kann demzufolge durch diverse Nutzer gebraucht werden. Es ist unabdingbar, dass der Verantwortliche einer Sporeinheit dieses Material nach Gebrauch reinigen lässt durch vorhandenes Desinfektionsmaterial. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

3. Zusätzliche Vorgaben Sportplatz

Für Garderobennutzung gelten die gleichen Regeln wie bei der Sporthalle. Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet). Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Kunstrasenfelder sind abzuschliessen.

Für die Reinigung und Desinfektion sämtlichen Trainingsmaterials und Gerätschaften ist der trainierende Klub selber verantwortlich. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

4. Zusätzliche Vorgaben Eishalle – Maskenpflicht auch auf den Eisfeldern

Für die Einrichtungen der Eishalle gelten die gleichen Regeln wie bei der Sporthalle, generelle Maskenpflicht für alle über 16 jährigen.